



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

18. Dezember – 12. Januar 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Die Zeit vom 18. Dezember 2023 bis zum 5. Januar 2024 ist an sich
sitzungsfreie Zeit.

Am Mittwoch, dem 20. Dezember 2023, verkündet jedoch das Gericht noch
eine Reihe von Urteilen, und am Donnerstag, dem 21. Dezember 2023,
verkündet der Gerichtshof noch verschiedene Urteile.

Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin
anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-53/21 EVH /, T-55/21 Stadtwerke Leipzig /, T-56/21 TEAG /, T-58/21 Stadtwerke Hameln Weserbergland /, T-59/21 eins energie in sachsen /, T-60/21 Naturstrom /, T-61/21 EnergieVerbund Dresden /, T-62/21 GGEW / Kommission, T-63/21 Stadtwerke Frankfurt am Main /, T-64/21 Mainova / und T-65/21 enercity / Kommission

Übernahme von innogy durch E.ON

Im März 2018 haben die beiden deutschen Energieunternehmen RWE und E.ON angekündigt, im Wege dreier Zusammenschlüsse einen komplexen Austausch von Vermögenswerten vornehmen zu wollen.

Mit der ersten Transaktion wollte RWE bestimmte Vermögenswerte von

E.ON im Bereich der Erzeugung von Öko- und Atomstrom erwerben. Die zweite Transaktion bestand darin, dass E.ON die alleinige Kontrolle über die Sparten Energieverteilung und -vertrieb sowie bestimmte Erzeugungsanlagen der innogy, einer Tochtergesellschaft von RWE, erwarb. Die dritte Transaktion sah den Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 16,67 % an E.ON durch RWE vor.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2019 genehmigte die Kommission die erste Transaktion (Erwerb von E.ON-Stromerzeugungsanlagen durch RWE, siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1432](#))

Mit Beschluss vom 17. September 2019 genehmigte die Kommission auch die zweite Transaktion (Übernahme von innogy durch E.ON), unter Auflagen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/5582](#)).

Die oben genannten kommunalen Stromerzeuger haben beide Kommissionsbeschlüsse vor dem Gericht der EU angefochten.

Die Klagen gegen die Genehmigung des Erwerbs von E.ON-Stromerzeugungsanlagen durch RWE wies das Gericht mit Urteilen vom 17. Mai 2023 ab (siehe Pressemitteilungen [Nr. 81/23](#) und [Nr. 82/23](#)).

Das Gericht verkündet heute seine Urteile über die Klagen gegen die Genehmigung der Übernahme von innogy durch E.ON.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben

Weitere Informationen T-53/21

Weitere Informationen T-55/21

Weitere Informationen T-56/21

Weitere Informationen T-58/21

Weitere Informationen T-59/21

Weitere Informationen T-60/21

Weitere Informationen T-61/21

Weitere Informationen T-62/21

Weitere Informationen T-63/21

Weitere Informationen T-64/21

Weitere Informationen T-65/21

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-106/17 JPMorgan Chase u. a. / sowie T-113/17 Crédit agricole und Crédit

agricole Corporate and Investment Bank / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten beteiligt gewesen seien. Gegen JPMorgan Chase verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von gut 337 Mio. Euro, gegen Crédit agricole von gut 114 Mio. Euro und gegen HSBC in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Auf die Klage von HSBC hin ([T-105/17](#)) hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission ([C-806/19 P](#)) als auch HSBC ([C-883/19 P](#)) haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt, die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen. Mit Urteil vom 12. Januar 2023 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf, soweit es die Klage von HSBC abgewiesen hatte. Das Urteil des Gerichts blieb hingegen unberührt, soweit es die gegen HSBC verhängte Geldbuße für nichtig erklärt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 8/23](#)).

Bereits mit Beschluss vom 28. Juni 2021 hatte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu festgesetzt auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)). Die mündliche Verhandlung über diese neue Klage von HSBC findet am 25. Januar 2024 statt.

Heute verkündet das Gericht seine Urteile über die Klagen von JPMorgan Chase und Crédit agricole gegen den ursprünglichen Kommissionsbeschluss vom 7. Dezember 2016.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-106/17

Weitere Informationen T-113/17

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-216/21 Ryanair und Malta Air / Kommission (Air France; COVID-19) und T-494/21 Ryanair und Malta Air / Kommission (Air France-KLM und Air France ; COVID-19)

Staatliche Beihilfen – COVID-19-Pandemie

Am 4. Mai 2020 genehmigte die Kommission eine von Frankreich geplante Liquiditätssoforthilfe von 7 Mrd. Euro für Air France. Damit sollte die Fluglinie angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unterstützt werden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/796](#)).

Am 5. April 2021 genehmigte die Kommission weitere staatlichen Beihilfen Frankreichs für Air France im Umfang von bis zu 4 Mrd. Euro, mit denen das Eigenkapital von Air France gestärkt und die Fluglinie bei der Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten infolge der COVID-19-Pandemie unterstützt werden sollte (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/1581](#)).

Ryanair und Malta Air haben beide Genehmigungsbeschlüsse vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-216/21

Weitere Informationen T-494/21

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-415/21 Banca Popolare di Bari / Kommission

Schadensersatzklage im Zusammenhang mit der Übernahme der Banca Tercas durch die Banca Popolare di Bari

2013 bekundete die Banca Popolare di Bari ihr Interesse an der Zeichnung einer Kapitalerhöhung für die Banca Tercas, die infolge von Unregelmäßigkeiten unter Sonderverwaltung gestellt worden war.

Ihre Interessensbekundung knüpfte die Banca Popolare di Bari jedoch an die vollständige Abdeckung des Vermögensdefizits von Banca Tercas durch den Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi (FITD). Der FITD ist ein privatrechtliches auf Wechselseitigkeit beruhendes Konsortium zwischen Banken, das aufgrund der gesetzlichen Einlagensicherung im Fall einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation eines seiner Mitglieder tätig werden muss. Der FITD kann außerdem präventiv tätig werden, um ein der Sonderverwaltung unterstelltes Mitglied zu unterstützen. Dies setzt jedoch voraus, dass Aussichten auf eine Gesundung bestehen und eine geringere Belastung zu erwarten ist als bei einer Zwangsliquidation.

2014 entschied der FITD, nachdem er sich vergewissert hatte, dass eine präventive Intervention zugunsten von Banca Tercas wirtschaftlich vorteilhafter war als die Entschädigung der Einleger im Fall einer Zwangsliquidation, das negative Eigenkapital von Banca Tercas zu decken und ihr bestimmte Garantien zu gewähren. Diese Maßnahmen wurden von der Banca d'Italia genehmigt.

Mit Beschluss vom 23. Dezember 2015 stellte die Kommission fest, dass diese Intervention des FITD zugunsten von Banca Tercas eine rechtswidrige staatliche Beihilfe Italiens an Banca Tercas darstellte, und ordnete die Rückforderung dieser Beihilfe an (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/15/6395](#)).

Italien, die Banca Popolare di Bari und der FITD, unterstützt durch die Banca d'Italia, haben diesen Beschluss der Kommission beim Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteil vom 19. März 2019 erklärte das Gericht den Beschluss für nichtig. Die Kommission habe unzutreffend die Auffassung vertreten, dass die Maßnahmen zugunsten von Banca Tercas den Einsatz staatlicher Mittel voraussetzten und dem Staat zuzurechnen seien (siehe Pressemitteilung [Nr. 34/19](#)). Das Rechtsmittel der Kommission gegen dieses Urteil des Gerichts vor dem Gerichtshof blieb ohne Erfolg, siehe Pressemitteilung [Nr. 20/21](#).

Die Banca Popolare di Bari verlangt nunmehr im Wege einer weiteren Klage vor dem Gericht 280 Millionen Euro als Ersatz für die materiellen Schäden sowie einen angemessenen Betrag als Ersatz der immateriellen Schäden, die ihr durch den Kommissionsbeschluss entstanden seien.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-383/21 Banque postale /, T-384/21 Confédération nationale du Crédit mutuel u. a. /, T-385/21 BPCE u. a. /, T-387/21 Société générale u. a. /, T-388/21 Crédit agricole u.a. /, T-389/21 Landesbank Baden-Württemberg / und T-397/21 BNP Paribas / SRB

Berechnung der Beiträge für 2021 zum Einheitlichen Abwicklungsfonds

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB), eine im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) eingerichtete Agentur der Europäischen Union, legt jährlich die im Voraus erhobenen Beiträge von rund 3 500 Finanzinstituten zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) fest, der 2014 geschaffen wurde. Diese Beiträge werden von den nationalen Abwicklungsbehörden bei den Instituten erhoben und an den SRF übertragen.

Mit Beschluss vom 14. April 2021 legte der SRB die im Voraus erhobenen Beiträge für 2021 fest.

Die oben genannten Institute haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen T-383/21](#)

[Weitere Informationen T-384/21](#)

[Weitere Informationen T-385/21](#)

[Weitere Informationen T-387/21](#)

[Weitere Informationen T-388/21](#)

[Weitere Informationen T-389/21](#)

[Weitere Informationen T-397/21](#)

Neu!

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-313/22 Abramovich / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im März 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Roman Abramovich einzufrieren.

Roman Abramovich sei ein russischer Oligarch mit langjährigen und engen Verbindungen zu Vladimir Putin. Er habe einen privilegierten Zugang zum russischen Präsidenten und unterhalte sehr gute Beziehungen zu ihm. Diese Verbindungen hätten ihm geholfen, sein beträchtliches Vermögen zu sichern. Er sei Großaktionär des Stahlkonzerns Evraz Group, einem der größten Steuerzahler Russlands. Dadurch habe er von russischen Entscheidungsträgern profitiert, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien. Er gehöre auch zu den führenden russischen Geschäftsleuten, die in Bereichen der Wirtschaft tätig seien, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien, als wichtige Einnahmequelle dienten.

Herr Abramovich hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-233/22 Islentyeva / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Am 28. Februar 2022 beschloss der Rat der EU angesichts der Situation in der Ukraine restriktive Maßnahmen gegenüber den Sektoren Finanzen und

Luftfahrt zu verhängen.

Mitgliedstaaten seien verpflichtet worden, Luftfahrzeugen, die von russischen Luftfahrtunternehmen betrieben werden, in Russland registrierten Luftfahrzeugen und nicht in Russland registrierten Luftfahrzeugen, die im Eigentum einer russischen juristischen oder natürlichen Person stehen oder von ihr gechartert oder anderweitig kontrolliert werden, die Erlaubnis zu verweigern, in ihrem Hoheitsgebiet zu landen, von ihrem Hoheitsgebiet zu starten oder ihr Hoheitsgebiet zu überfliegen.

Frau Islentyeva, eine russische und luxemburgische Staatsangehörige, hat gegen diese restriktiven Maßnahmen vor dem Gericht der EU eine Klage erhoben. Sie möchte ihre Privatpilotenlizenz auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union nutzen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-333/21 European Superleague Company

Gründung der European Super League

Die European Superleague Company hat vor dem Handelsgericht Nr. 17 von Madrid Klage auf Feststellung erhoben, dass die UEFA und die FIFA dadurch, dass sie sich der Gründung der European Super League widersetzen, als Kartell handeln und ihre beherrschende Stellung auf dem Markt der Veranstaltung internationaler Wettbewerbe für Fußballvereine in Europa und auf dem Markt der Kommerzialisierung der mit diesen Wettbewerben verbundenen Rechte missbrauchen.

Das Handelsgericht hat dem Gerichtshof hierzu um Auslegung des EU-Wettbewerbsrechts sowie der vier Grundfreiheiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr) ersucht.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Dezember

2022 die Ansicht vertreten, dass die FIFA/UEFA-Regeln, die jeden neuen Wettbewerb von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen, mit dem Wettbewerbsrecht der Union vereinbar seien (siehe Pressemitteilung [Nr. 205/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-680/21 Royal Antwerp Football Club

UEFA-Nachwuchsspielerregelung

Ein Profifußballspieler, der seine Karriere bei einem israelischen Verein begonnen hatte, und der Royal Antwerp Football Club (RAFC) haben vor dem belgischen Sportschiedsgericht die Nachwuchsspielerregelung der UEFA sowie die entsprechende Regelung der Union Royale Belge des Sociétés de Football – Association angefochten, wonach die Vereine eine Mindestzahl an Nachwuchsspielern aufstellen müssen. Ihrer Ansicht nach verstoßen diese Regelungen u.a. gegen die unionsrechtlich garantierte Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie gegen das unionsrechtliche Verbot wettbewerbswidriger Absprachen.

Nachdem der belgische Sportgerichtshof ihre Anträge mit Schiedsspruch vom 10. Juli 2020 abgewiesen hatte, haben der Profispieler und der RAFC beim Französischsprachigen Gericht Erster Instanz von Brüssel beantragt, den Schiedsspruch wegen Verstoßes gegen den *ordre public* aufzuheben.

Das genannte Gericht hat vor diesem Hintergrund den Gerichtshof um Auslegung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Arbeitnehmerfreizügigkeit und des Verbots wettbewerbswidriger Absprachen ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 9. März 2023 die Ansicht vertreten, dass die UEFA-Nachwuchsspielerregelungen teilweise gegen das Unionsrecht verstießen. Systeme, in denen Spieler als Nachwuchsspieler gelten, die nicht nur vom betreffenden Verein, sondern auch von anderen Vereinen in derselben nationalen Liga ausgebildet

wurden, seien nicht vereinbar mit den Freizügigkeitsregeln (siehe Pressemitteilung [Nr. 45/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-124/21 P International Skating Union / Kommission

Wettbewerbsrecht – Regeln der Internationalen Eislaufunion

Mit Urteil vom 16. Dezember 2020 bestätigte das Gericht der EU die Feststellung der Kommission, dass die Regeln der Internationalen Eislaufunion (ISU), nach denen Sportler für die Teilnahme an nicht von der ISU anerkannten Eisschnelllauf-Wettkämpfen mit harten Sanktionen belegt werden, gegen die Wettbewerbsregeln der EU verstoßen. Die Schiedsgerichtsvorschriften der ISU habe die Kommission hingegen zu Unrecht beanstandet (siehe Pressemitteilung [Nr. 159/20](#)).

Die ISU hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Dezember 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 204/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen

Rechtssachen C-38/21 BMW Bank, C-47/21 C. Bank und Bank D. K. und C-232/21 Volkswagen Bank und Audi Bank

Widerruf von Autoleasing- bzw. -kreditvertrag

Das Landgericht Ravensburg hat darüber zu entscheiden, ob verschiedene Autokäufer bzw. Leasingnehmer ihre Verbraucherleasing- bzw. -kreditverträge wirksam widerrufen haben.

Es möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof zum einen wissen, ob nach dem Unionsrecht einem Verbraucher, der über einen Autohändler einen Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung geschlossen hat, überhaupt ein Widerrufsrecht zustehen kann.

Zum anderen möchte es wissen, wie lange das Widerrufsrecht besteht, wenn man beim Abschluss eines solchen Leasingvertrags oder eines Autokreditvertrags nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt wurde.

Ferner fragt es danach, wann eine Belehrung ordnungsgemäß ist und ob die Widerrufsmöglichkeit irgendwann wegen Verwirkung oder missbräuchlicher Ausübung endet.

Generalanwalt Collins hat seine Schlussanträge am 16. Februar 2023 vorgelegt

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-38/21](#)

[Weitere Informationen C- 47/21](#)

[Weitere Informationen C-232/21](#)

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-488/21 Chief Appeals Officer u.a.

Aufenthaltsrecht und daran anknüpfende Rechte von Familienangehörigen

Eine rumänische Staatsangehörige, die zu ihrer Tochter nach Irland

gezogen ist, wo diese als Arbeitnehmerin tätig ist, hat in Irland eine Beihilfe für Personen mit Behinderung beantragt.

Ihr Antrag wurde von den irischen Behörden mit der Begründung abgelehnt, dass ihr Aufenthaltsrecht in Irland nicht bedingungsfrei sei. Zum einen stehe ihr das Aufenthaltsrecht nur deswegen zu, weil sie Verwandte in gerader aufsteigender Linie einer Unionsbürgerin sei, von der ihr (weiterhin) Unterhalt gewährt werde. Zum anderen stehe es ihr nur so lange zu, wie sie die staatlichen Sozialhilfeleistungen nicht unangemessen in Anspruch nehme.

Der irische Court of Appeal ersucht den Gerichtshof um Konkretisierung der Rechte von Arbeitnehmern und ihren Eltern aus anderen Mitgliedstaaten gemäß der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 16. Februar 2023 die Ansicht vertreten, dass die Mutter einer mobilen EU-Arbeitnehmerin eine Sozialleistung beanspruchen könne, ohne dass dadurch ihr Aufenthaltsrecht in Frage gestellt werde (siehe Pressemitteilung [Nr. 33/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-261/22 GN (Ablehnungsgrund gestützt auf das höherrangige Interesse des Kindes)

Europäischer Haftbefehl

In Belgien wurde ein Europäischer Haftbefehl gegen eine Nigerianerin erlassen, um eine fünfjährige Freiheitsstrafe zu vollstrecken, zu der sie in Belgien wegen Menschenhandels und Beihilfe zur illegalen Einwanderung verurteilt worden war.

Die Betroffene wurde in Italien verhaftet und in Untersuchungshaft genommen, welche später durch Hausarrest ersetzt wurde. Da ihr minderjähriger Sohn (unter drei Jahre) bei ihr lebt, wurde die belgische

Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hatte, um Auskunft ersucht, wie die Haft bei Müttern mit minderjährigen Kindern vollstreckt wird.

Mangels einer zufrieden stellenden Antwort lehnte das Berufungsgericht Bologna die Übergabe der Betroffenen ab und ordnete ihre sofortige Freilassung an. Es bestehe nämlich keine Gewissheit, dass die Haftmodalitäten in Belgien den italienischen vergleichbar seien. Diese schützten das Recht der Mutter, dass ihr nicht ihre Beziehung zu ihren Kindern genommen werde, und gewährleisteten die notwendige mütterliche und familiäre Fürsorge, die u.a. durch die italienische Verfassung verbürgt sei.

Der von der italienischen Generalstaatsanwaltschaft angerufene italienische Kassationshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Übergabe einer mit Europäischem Haftbefehl gesuchten Mutter mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass sie mit ihren minderjährigen Kindern zusammenlebe.

Generalanwältin Čapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 13. Juli 2023 die Ansicht vertreten, dass die Vollstreckung eines gegen eine Mutter kleiner Kinder ausgestellten Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden könne, wenn dies dem Kindeswohl entspreche (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-281/22 G. K. u.a. (Europäische Staatsanwaltschaft)

Grenzüberschreitende Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft ermittelt in Deutschland und in Österreich wegen des Verdachts der organisierten Steuerhinterziehung beim Import von Biodiesel in die EU.

Auf Ersuchen des in dieser Sache federführenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts in Deutschland wurden in Österreich Geschäftsräume und Wohnungen durchsucht, um Unterlagen sicherzustellen. Dies geschah auf

der Grundlage von Anordnungen des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts in Österreich mit Genehmigung eines österreichischen Ermittlungsrichters.

Das Oberlandesgericht Wien hat darüber zu entscheiden, ob diese Durchsuchungen rechtmäßig waren und die sichergestellten Unterlagen weitergeleitet werden dürfen.

Da der Tatverdacht bereits von einem deutschen Ermittlungsrichter geprüft wurde, möchte das Oberlandesgericht Wien vom Gerichtshof wissen, wie intensiv der österreichische Ermittlungsrichter die Zulässigkeit der Durchsuchung prüfen muss, bevor er sie genehmigt.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 22. Juni 2023 die Ansicht vertreten, dass die gerichtliche Kontrolle im Mitgliedstaat des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts auf Verfahrensfragen beschränkt sein sollte (siehe [Pressemitteilung Nr. 111/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-167/22 Kommission / Dänemark (Maximale Parkdauer)

Maximale Parkdauer auf staatseigenen Autobahnrastplätzen

Die Kommission ist der Ansicht, dass Dänemark dadurch gegen die EU-Bestimmungen über den freien Verkehr von Transportdienstleistungen verstoßen habe, dass es die Parkdauer auf staatseigenen Autobahnrastplätzen auf höchstens 25 Stunden begrenzt habe.

Die 25-Stunden-Regel begründe zwar keine unmittelbare Diskriminierung, behindere aber dennoch den freien Dienstleistungsverkehr, da sie sich auf dänische und ausländische Spediteure unterschiedlich auswirke. Für Fahrer ausländischer Spediteure dürfte es schwieriger sein, ihre unionsrechtlichen

Lenk- und Ruhezeitpflichten zu erfüllen als für Fahrer dänischer Spediteure, die Betriebsstätten in Dänemark hätten, zu denen die Fahrer zurückkehren könnten, um dort zu parken und ihre Ruhezeiten einzuhalten.

Die Regel könne nicht mit den von Dänemark angeführten Zielen gerechtfertigt werden, nämlich sicherzustellen, dass mehr Kapazitäten zur Verfügung stünden, damit die Fahrer ihre Pausen und kürzere Ruhezeiten dort verbringen könnten, das rechtswidrige und verkehrsgefährdende Parken auf Autobahnrastplätzen zu beenden, geordnete Verhältnisse auf den Rastplätzen herzustellen und die negativen Auswirkungen des Langzeitparkens zu bekämpfen sowie sichere Umwelt- und Arbeitsbedingungen für die Fahrer zu gewährleisten. Denn die 25 Stunden-Regel sei nicht geeignet, diese Ziele zu erreichen, und gehe im Übrigen über das hierzu Erforderliche hinaus.

Die Kommission hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Dänemark vor dem Gerichtshof erhoben. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-297/22 P United Parcel Service / Kommission

Schadensersatzklage wegen Untersagung des Zusammenschlusses von UPS und
TNT Express

Mit Beschluss vom 30. Januar 2013 stellte die Europäische Kommission fest, dass ein angemeldeter Zusammenschluss der United Parcel Service, Inc. und der TNT Express NV, zweier Unternehmen, die auf den Märkten für internationale Express-Kleinpaketlieferdienste tätig sind, mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei.

Trotz der öffentlichen Ankündigung, von diesem Zusammenschluss Abstand zu nehmen, erhob UPS vor dem Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung des Untersagungsbeschlusses, mit Erfolg: Mit Urteil vom

7. März 2017 gab das Gericht der Klage statt (siehe Pressemitteilung [Nr. 23/17](#)), und mit Urteil vom 16. Januar 2019 wies der Gerichtshof das von der Kommission dagegen eingelegte Rechtsmittel zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 3/19](#)).

In der Zwischenzeit hatte die Kommission festgestellt, dass ein angemeldeter Zusammenschluss von TNT und der FedEx Corp., einer Wettbewerberin von UPS, mit dem Binnenmarkt vereinbar sei.

Ende 2017 verklagte UPS die Kommission vor dem Gericht auf Ersatz der wirtschaftlichen Schäden, die UPS aufgrund der Rechtswidrigkeit des Untersagungsbeschlusses entstanden sein sollen. Im Jahr 2018 erhoben außerdem die Gesellschaften ASL Aviation Holdings DAC und ASL Airlines (Ireland) Ltd, die vor Erlass des streitigen Beschlusses mit TNT Geschäftsvereinbarungen geschlossen hatten, die nach der Genehmigung des Zusammenschlusses von UPS und TNT durchgeführt werden sollten, eine Schadensersatzklage.

Beide Schadensersatzklagen wies das Gericht mit Urteilen vom 23. Februar 2023 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 34/22](#)).

UPS hat gegen das sie betreffende Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-718/21 Krajowa Rada Sądownictwa (Weitere Ausübung des Richteramts)

Ausübung des Richteramts in Polen über das Ruhestandsalter hinaus

In Polen tritt ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahrs grundsätzlich in den Ruhestand. Er kann jedoch beantragen, sein Amt weiter auszuüben, wenn er bestimmte, insbesondere gesundheitliche Voraussetzungen erfüllt. Ein solcher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand gestellt werden und

bedarf der Zustimmung des Landesjustizrats (KRS).

Ein Richter, dessen Antrag der KRS als verspätet betrachtet hat, hat beim polnischen Obersten Gericht einen Rechtsbehelf gegen den Beschluss des KRS eingelegt, mit dem das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung wegen Verspätung eingestellt wurde.

Das polnische Oberste Gericht möchte vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die Wirksamkeit der Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, von der Zustimmung eines anderen Organs abhängig gemacht wird. Außerdem möchte es wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die verspätete Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, unabhängig von den Umständen der Fristversäumnis und deren Bedeutung für das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung zur weiteren Ausübung des Richteramts als unwirksam betrachtet wird.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 2. März 2023 bezweifelt, dass das Verfahren, mit dem die KRS ihre Zustimmung dazu erteilt, dass polnische Richter ihr Amt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben, ausreichende Gewähr für Unabhängigkeit bietet (siehe [Pressemitteilung Nr. 40/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen



Dienstag, 9. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-181/21 G. und C-269/21 BC und DC (Ernennung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Polen)

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

Rechtssache C-181/21: Das Bezirksgericht Katowice hat einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden. Es hat jedoch Zweifel, ob der Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Ihm gehöre nämlich ein

Richter an, bei dessen Ernennung gegen die Bestimmungen über die Beteiligung der Selbstverwaltung der Richterschaft am Ernennungsverfahren verstoßen worden sei. Das Bezirksgericht möchte u.a. wissen, ob es trotz der zweifelhaften Ernennung dieses Richters als Gericht im Sinne des Unionsrecht anzusehen ist, das den Rechtsstreit über den Verbraucherkreditvertrag entscheiden könne. Außerdem möchte es wissen, ob die ausschließliche Zuständigkeit der Kammer für außerordentliche Überprüfung des Obersten Gerichts, die Rechtmäßigkeit der Ernennung eines Richters zu überprüfen, mit EU-Recht vereinbar ist und ob es ggfs. selbst den betreffenden Richter vom Verfahren ausschließen kann.

Rechtssache C-269/21: Auch das Bezirksgericht Krakau, das ebenfalls einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden hat, hat Zweifel, ob der bei ihm zuständige Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Es hat daher weitgehend identische Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vertreten, dass die Erfordernis der vorherigen Errichtung durch Gesetz unterschiedslos für alle Gerichte der Mitgliedstaaten gelten sollte, unabhängig davon, auf welcher Ebene sie in der nationalen Rechtsordnung Recht sprächen (siehe Pressemitteilung [Nr. 202/22](#)).

Weitere Informationen C-181/21

Weitere Informationen C-269/21

Dienstag, 9. Januar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-21/23 Lindenapothek**

Verkauf apothekenpflichtiger Medikamente über Amazon

Ein Apotheker beanstandet vor den deutschen Gerichten, dass ein anderer Apotheker rezeptfreie Arzneimittel über Amazon verkauft.

Er macht geltend, der andere verstoße dabei gegen die Datenschutzgrundverordnung. Er verarbeite nämlich Gesundheitsdaten seiner Kunden, ohne dass diese darin eingewilligt hätten. Das sei unlauterer Wettbewerb.

Der Bundesgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob man einen

Konkurrenten wegen Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung vor den Zivilgerichten verklagen kann.

Außerdem möchte er wissen, ob die bei der Bestellung angegebenen Daten überhaupt Gesundheitsdaten sind, denn bei rezeptfreien Arzneimitteln bleibe unklar, für wen sie letztlich bestimmt sind

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen C-21/23

Donnerstag, 11. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsachen C-122/22 P Dyson u. a. / Kommission

Energieverbrauch von beutelosen Staubsaugern

Auf die Klage von Dyson hin erklärte das Gericht der EU mit Urteil vom 8. November 2018 eine Verordnung der Kommission von 2013 für nichtig, mit der die Modalitäten für die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern festgelegt wurden (siehe Pressemitteilung [Nr. 168/18](#)). Das Gericht stellte fest, dass die Testmethode mit leerem Behälter nicht die Bedingungen widerspiegelt, die realistischen Gebrauchsbedingungen so nahe wie möglich kommen.

Dyson verklagte die Kommission daraufhin auf Schadensersatz in Höhe von über 176 Mio. Euro, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 8. Dezember 2021 wies das Gericht die Klage ab. Nach Ansicht des Gerichts hat die Kommission durch die Wahl der standardisierten Testmethode mit leerem Behälter weder die Grenzen ihres Ermessens offenkundig und erheblich überschritten noch die Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung hinreichend qualifiziert verletzt (siehe Pressemitteilung [Nr. 218/21](#)).

Dyson hat ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil des Gerichts beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 6. Juli 2023 die Ansicht vertreten, dass der Verstoß der Kommission gegen die Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung durch die Entscheidung für eine

Prüfung von Staubsaugern mit leerem Behälter hinreichend qualifiziert sei. Das Urteil des Gerichts, mit dem die Klage von Dyson abgewiesen wurde, sei daher aufzuheben (siehe Pressemitteilung [Nr. 117/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-330/22 Friends of the Irish Environment (Fangmöglichkeiten größer als null)

Fischfangquoten

Die „Friends of the Irish Environment“, eine irische Gesellschaft für Umweltschutz, beanstandet vor dem irischen High Court Bescheide des irischen Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und maritime Angelegenheiten, mit denen die Menge an Fisch beschränkt wird, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums von irischen Schiffen in verschiedenen Fanggebieten gefangen werden darf.

Der High Court möchte vom Gerichtshof wissen, ob die in einer EU-Ratsverordnung festgelegte Gesamtfangmenge und somit die auf dieser Grundlage erlassenen Bescheide des irischen Ministers rechtswidrig waren, weil sie der Empfehlung des internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) zu bestimmten Arten nicht folgten.

Nach Ansicht von Generalanwältin Ácapeta muss der Rat nach der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik ab dem Jahr 2020 Fanggrenzen auf einem nachhaltigen Niveau festsetzen. Dementsprechend schlägt die Generalanwältin dem Gerichtshof vor, Teile einer Verordnung des Rates, mit der Fanggrenzen für bestimmte Bestände auf einem nicht nachhaltigen Niveau festgesetzt würden, für ungültig zu erklären (siehe Pressemitteilung [Nr. 103/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-440/22 P Wizz Air Hungary / Kommission (TAROM; Rettungsbeihilfe)

Rettungsbeihilfe für rumänische Fluglinie TAROM

Mit Beschluss vom 24. Februar 2020 genehmigte die Kommission eine Rettungsbeihilfe Rumäniens in Höhe von gut 36 Mio. Euro für die nationale Fluglinie TAROM (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/312](#)).

Die ungarische WIZZ Air hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Sie macht geltend, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Rettungsbeihilfe nicht erfüllt seien. Zudem hätte die Kommission die Beihilfe nicht genehmigen dürfen, ohne zuvor ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten. Das Gericht der EU bestätigte den Beschluss der Kommission. Diese Beihilfe sei mit dem Binnenmarkt vereinbar, da sie der Vermeidung der sozialen Härten diene, zu denen eine Unterbrechung der Dienste von TAROM für die Anbindung rumänischer Regionen führen könnte (siehe Pressemitteilung [Nr. 73/22](#)).

Gegen dieses Urteil hat die ungarische Wizz Air mit dem Gerichtshof ein Rechtsmittel eingeführt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Januar 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-48/22 P Google und Alphabet / Kommission (Google Shopping)

Missbrauch marktbeherrschender Stellung durch Vorzugsbehandlung des eigenen Preisvergleichsdienstes

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 „Google Search [Shopping]“ verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro, weil das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenbetreiber missbraucht habe, indem es einem anderen Google-Produkt – seinem Preisvergleichsdienst – einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft habe (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/1784](#)). Gegen diesen Beschluss haben Google und Alphabet Klage beim Gericht der EU erhoben.

Das Gericht der EU hat diese Klage im Wesentlichen abgewiesen und die gegen Google verhängte Geldbuße bestätigt (siehe Pressemitteilung [Nr. 197/21](#)).

Gegen diese Entscheidung hat Google ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Januar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-662/22 Airbnb Ireland und C-667/22 Amazon Services Europe, in den verbundenen Rechtssachen C-664/22 Google Ireland und C-666/22 Eg Vacation Rentals Ireland, in der Rechtssache C-663/22 Expedia und in der Rechtssache C-665/22 Amazon Services Europe

Eintragungspflicht in das Register der Anbieter von
Kommunikationsdiensten

Mit Beschluss vom 17. Juni 2021 hat die Italienische Aufsichts- und Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) eine Pflicht zur Eintragung in das Register der Anbieter von Kommunikationsdiensten (ROC) auf die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Anbieter von Online-Suchmaschinen erstreckt.

Aus dieser Eintragung ergeben sich zusätzliche verwaltungstechnische und finanzielle Belastungen. Anbieter werden unter anderem dazu verpflichtet, an die AGCOM Daten über die Unternehmensstruktur der eingetragenen Unternehmen zu übermitteln, und Zahlungsverpflichtungen in der Entrichtung eines Jahresbeitrags bestehen zur Deckung der Kosten der Wahrnehmung der Aufgaben der AGCOM. Außerdem dürfen die im ROC eingetragenen Unternehmen keine höheren Einnahmen als 20 % der gesamten im integrierten Kommunikationssystem erzielten Einnahmen erzielen.

Vier Anbieter von Online-Diensten, Airbnb Ireland, Amazon Services Europe, Google Ireland und Eg Vacation Rentals Ireland Limited, haben gegen ihre Pflicht zur Eintragung in das ROC eine Klage vor einem italienischen Verwaltungsgericht erhoben.

Dieses hat den EuGH zur Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-662/22](#)

[Weitere Informationen C-663/22](#)

[Weitere Informationen C-664/22](#)

[Weitere Informationen C-665/22](#)

[Weitere Informationen C-666/22](#)

[Weitere Informationen C-667/22](#)

Donnerstag, 11. Januar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof in den Rechtssachen C-808/21 Kommission / Tschechische Republik und C-814/21 Kommission / Polen**

C-808/21 : Die Kommission hat gegen die Tschechische Republik geklagt.

Sie beantragt beim Gerichtshof die Feststellung, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat, dass sie Unionsbürgern, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Polen haben, das Recht auf Mitgliedschaft in einer politischen Partei verweigert.

C-814/21 : Die Kommission hat gegen die Republik Polen geklagt.

Sie beantragt beim Gerichtshof die Feststellung, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat, dass sie Unionsbürgern, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Polen haben, das Recht auf Mitgliedschaft in einer politischen Partei verweigert.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-808/21

Weitere Informationen C-814/21

Donnerstag, 11. Januar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-630/22 Kirchliches Krankenhaus

Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

Eine Hebamme, die bis 2014 beim „Deutschen Caritasverband“ als Arbeitnehmerin beschäftigt war, ist nach der Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses aus der katholischen Kirche ausgetreten.

Nach deutschem Recht stellt ein solcher Austritt eine rechtmäßige Beendigung des staatlich registrierten Kirchenmitgliedschaftsverhältnisses dar. Bei einem erneuten Einstellungsgespräch im Frühjahr 2019 wurde die Zugehörigkeit der betreffenden Person zur katholischen Kirche nicht

angesprochen. Sie wurde anschließend erneut eingestellt.

Nachdem sie ihre Arbeit wiederaufgenommen hatte, erkannte die Personalabteilung, dass sie nicht mehr Mitglied der katholischen Kirche ist. Sie wurde darüber informiert, dass dieser Entzug nicht im Einklang mit der einschlägigen nationalen Regelung stehe, nach welcher der Kirchenaustritt eines Arbeitnehmers einen Kündigungsgrund darstelle. Die Beschäftigung selbst hänge nach dieser Regelung jedoch nicht von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ab. Daraufhin wurde der Hebamme gekündigt.

Unter diesen Umständen hat sich das Bundesverwaltungsgericht an den Gerichtshof gewandt. Es möchte wissen, ob eine nationale Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist, wenn sie vorsieht, dass ein Arbeitgeber mit der Eigenschaft einer privaten Organisation, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen beruht, berechtigt ist, von seinen Arbeitnehmern zu verlangen, dass sie sich nicht aus der betreffenden Religionsgemeinschaft zurückziehen, ohne jedoch von allen seinen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft zu verlangen.

Es möchte also vom Gerichtshof wissen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass Arbeitnehmer, die der katholischen Kirche angehört haben, aber aus ihr ausgetreten sind, und Arbeitnehmer, die ihr niemals angehört haben, nicht gleichbehandelt werden.

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

